

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In bezichen durch alle Verankalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. November 1901.

N 46.

Inhalt: 1. Kolonial-Wesen: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath . . . Seite 896
2. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von

Civilhandakten; — Entlassung; — Grqualur-Ertheilungen 896
3. Koliget-Wesen: Ausweijung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 896

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird Folgendes bestimmt:

Der §. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (Kolonial-Blatt S. 268*) erhält nachstehenden Zusatz:

Die Zahl der Mitglieder wird auf vierzig festgesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bälou.

2. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des erkrankten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Bize-Konsul von Vorseu ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

*) f. Central-Blatt S. 389.